

12. Januar 2010

Eingetragene Lebenspartnerschaften mit Ehen gleichstellen

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Nach Art. 21 der Landesverfassung bilden Ehe und Familie die Grundlage des Gemeinschaftslebens und haben darum Anspruch auf den Schutz und die Förderung des Staates.

Eine Familie zu sein bedeutet, dass Menschen verbindlich und auf Dauer angelegt füreinander eintreten wollen.

Gelebt wird Familie heute in verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, mit und ohne Trauschein. Bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft stehen beide Partner verbindlich füreinander ein und gehen gegenseitige Verpflichtungen ein, die den Pflichten von Eheleuten entsprechen. Die eingetragenen Lebenspartner sind einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung (§ 2 LPartG). Sie sind einander verpflichtet, „durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen“ die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft angemessen zu unterhalten (§ 5 Satz 1 LPartG). Die unmittelbar auf Ehegatten anwendbaren § 1360 Satz 2, §§ 1360a, 1360b und § 1609 BGB gelten für eingetragene Lebenspartner entsprechend (§ 5 Satz 2 LPartG). Im Falle des Getrenntlebens kann ein Lebenspartner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Lebenspartner angemessenen Unterhalt verlangen; § 1361 und § 1609 BGB gelten entsprechend (§ 12 LPartG). Damit ist der nicht erwerbstätige Lebenspartner im Fall des Getrenntlebens ebenso gestellt wie der nicht erwerbstätige Ehepartner.

Die Ehe, welche viele Menschen immer noch als Lebensmodell wählen, ist nach unserer Verfassung zu schützen und zu fördern. Gleichzeitig bedarf aber auch die eingetragene Lebenspartnerschaft ebenfalls des staatlichen Schutzes und der Förderung und sie hat nach unserer Auffassung auch einen Anspruch darauf, da auch hier ein verbindliches und damit den Sozialstaat entlastendes füreinander Eintreten konstituiert wird. Die rechtlichen Pflichten der Lebenspartner entsprechen denen der Eheleute.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 7. Juli 2009 ausgeführt, dass sich eingetragene Lebenspartnerschaft und Ehe in der verbindlichen Verantwortung für den Partner nicht unterscheiden, weil beide auf Dauer angelegt sind und eine gegenseitige Einstandspflicht begründen. Dieser gesellschaftlichen Entwicklung entspricht Art. 21 der Bremischen Landesverfassung in seiner jetzigen Form jedoch nicht, denn eingetragene Lebenspartnerschaft fallen nicht in seinen Schutzbereich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich verfassungsrechtlich kein Gebot herleiten, eingetragene Lebenspartnerschaften gegenüber der Ehe zu benachteiligen, sie im Abstand zur Ehe auszugestalten und mit geringeren Rechten zu versehen.

Es steht dem Bremer Verfassungsgeber daher frei, der insbesondere in einer modernen Stadtgesellschaft vorhandenen gesellschaftlichen Pluralität Rechnung zu tragen, den Schutzbereich der klassischen Ehe auf neue Partnerschaftsmodelle auszuweiten und hiermit insbesondere auch die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe im Geltungsbereich der Landesverfassung gleichzustellen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Artikel 1

Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Artikel 21 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), der zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

Der bisherige Text wird Absatz 1.

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist der Ehe in diesem Sinne gleichgestellt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

zu Artikel 1

Auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften, in denen beide Partner verbindlich füreinander eintreten und gegenseitige Verpflichtungen eingehen, welche den Pflichten von Eheleuten entsprechen, bedürfen des staatlichen Schutzes. Der Anerkennung der Schutzbedürftigkeit von eingetragenen Lebenspartnerschaften steht, auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der besondere Schutz und die Förderung von Ehe und Familie nicht entgegen. Vielmehr haben eingetragene Lebenspartnerschaften den selben Anspruch auf verfassungsrechtlichen Schutz wie Ehe und Familie.

zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.

Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Oliver Möllenstädt, Uwe Woltemath und Fraktion der FDP

Monique Troedel, Peter Erlanson und Fraktion DIE LINKE

Quelle: <http://www.linksfraktion-bremen.de/nc/buergerschaft/antraege/detail/artikel/eingetragene-lebenspartnerschaften-mit-ehen-gleichstellen/>